

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband
Hessen**
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen

Absender dieses Schreibens für die genannten Verbände:

Harald Hoppe (BUND)
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.Odw.
☎ 0 61 63 91 21 74
Fax 0 61 63 91 21 76
e-Post Harald.Hoppe@bund.net

An den
Magistrat der Stadt
Neckarstraße 3

64711 Erbach

Höchst i.Odw., den 09.01.2000

Betr.: Bebauungsplan 7g „Schloßgraben-Eck-Bahnstraße“ der Stadt Erbach
hier: Anregung gemäß §3(2) BauGB zur wiederholten erneuten Offenlage 12/99-01/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum oben genannten Planaufstellungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Sie haben unsere Stellungnahme vom 06.05.99 nicht zur Kenntnis genommen. In der Beschlussempfehlung, die Sie uns als Information über Ihre Abwägung übersandt haben, stellen Sie fest: "Eine abermalige Betrachtung und Abwägung ist nicht notwendig." Sie unterstellen damit, dass Sie die von uns vorgetragenen Argumente und Anregungen bereits berücksichtigt hätten.

Dies ist nicht der Fall.

Sie haben weder unsere Anregungen des Jahres 1998 noch die vom 06.05.1999 inhaltlich gewürdigt. Ihre generelle und pauschale Nichtberücksichtigung der naturschutzfachlichen Anregungen der anerkannten Naturschutzverbände erfüllt nicht das Gebot des §1a des Baugesetzbuches: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... (7) gemäß §1a die Belange des Umweltschutzes“ .

Wir halten unsere Anregungen aufrecht und bestehen auf einer inhaltlichen und nachvollziehbaren Auseinandersetzung gemäß dem Auftrag des Baugesetzbuches.

Der nunmehr offenliegende Plan enthält durch die geänderte Wegführung eine weitere Verschlechterung des natürlichen Gesamtzusammenhanges des Plangebietes. Die Wegführung lässt kein nachvollziehbares Verkehrskonzept erkennen. Sie geben keine Hinweise auf die Auswirkungen der geänderten Wegführung auf die Natur und die Wohnumwelt der Anwohner. Sie lassen die Eingriffe erneut unbilanziert und unausgeglichen; ohne Not verschlechtern Sie mit der Planung die Situation des Gebietes.

Die ökologisch wertvollen Bereiche um die beiden vorhandenen Schuppen werden durch die abermalige Erweiterung der überbaubaren Flächen vollständig vernichtet, ohne dass hierfür ein Ausgleich geschaffen wird. Sie gehen nicht auf die vernichteten Lebensräume für Pflanzen und Tiere ein und machen noch nicht einmal den Versuch, eine sachgerechte Bestandsbeschreibung im Plan zu integrieren.

Ihre Planung ist naturschutzfachlich noch nicht einmal den Minimalanforderungen des Baugesetzbuches angemessen.

Eine gerichtliche Überprüfung Ihrer – nach unserer Einschätzung – rechtswidrigen Handlungsweise bei der Aufstellung des Bebauungsplanes behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe